

30.11.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungs-
förderungsgesetzes (12. BAföGÄndG-E)

Punkt 17 a) der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 8 erhält

1. Buchstabe a) folgende Fassung:

"a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfach-
schulen ab Klasse 11 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen,
deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht vor-
aussetzt, 325 Deutsche Mark,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen
sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene
Berufsausbildung voraussetzt, 555 Deutsche Mark."

2. Buchstabe b) folgende Fassung:

"b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei
seinen Eltern wohnt, für Schüler

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfach-
schulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen,
deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraus-
setzt, 555 Deutsche Mark,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen
sowie von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene
Berufsausbildung voraussetzt, 670 Deutsche Mark.

- 2 -

Ausgeliefert am 30. NOV. 1989

Satz 1 gilt nur, wenn

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder
2. der Auszubildende einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war oder mit mindestens einem Kind zusammenlebt."

Begründung:

Für Schüler der Sekundarstufe II, die die Schule von der Wohnung der Eltern aus erreichen können, sind die Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung mit einem Bedarf von 325 DM zu berücksichtigen, um die Familien durch die Ausbildungsförderung angemessen zu entlasten. Das gilt insbesondere auch für die Schüler der allgemeinbildenden Schulen, der zweijährigen Fachoberschulen und der Berufsfachschulbildungsgänge ab Klasse 11, die nicht mindestens zweijährig sind und/oder nicht zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führen. Vgl. hierzu die zu Artikel 1 Nr. 1 vorgeschlagene Änderung.